

LAG Gleichstellung

LAG Gleichstellung | Sodenstr. 2 | 30161 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Frau Dr. C. Freund
Abteilung 2 / Referat 202
Gustav-Bratke-Allee 2
30169 Hannover

Landesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauen- und
Gleichstellungsbüros
Niedersachsen

Sodenstr. 2 | 30161 Hannover

Leiterin der Geschäftsstelle:
Lisa Pape

E-Mail:
lag@gleichstellung-niedersachsen.de

Telefon:
0511 - 336 506 27

Internet:
www.gleichstellung-niedersachsen.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (Nds. AG GewHG) und der dazugehörigen Verordnung

Hannover, 03.08.2026

Ihr Schreiben vom 07.07.2026, Zeichen 2

Sehr geehrte Frau Dr. Freund,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die LAG Gleichstellung des Landes Niedersachsen begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Ausführungsgesetz erstmals ein verbindlicher landesrechtlicher Rahmen für ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt geschaffen wird. Die Verlagerung des Sicherstellungsauftrages auf das Land und die Ablösung der bisherigen freiwilligen Zuwendungspraxis durch eine Finanzierung mit Anspruchscharakter sind fachlich und ordnungspolitisch überfällig.

Das Ausführungsgesetz dient zugleich der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. Diese verpflichteten Bund, Länder und Kommunen, ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes und koordiniertes Hilfesystem sowie wirksame Präventions- und Schutzmaßnahmen vorzuhalten. Vor diesem Hintergrund sollte sich auch das niedersächsische Ausführungsgesetz konsequent an den Grundsätzen der Istanbul-Konvention orientieren.

Aus Sicht der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten des Landes Niedersachsens sehen wir zu drei Punkten erheblichen Änderungsbedarf. Sie betreffen weniger das Ziel des Gesetzes als die Frage, ob es in der Praxis trägt.

LAG Gleichstellung

1. Kommunale Beteiligung an Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung verbindlich verankern (§ 7 Nds. AG GewHG)

Sachverhalt

§ 7 überträgt Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und Finanzierungskonzept allein dem zuständigen Ministerium. § 4 Abs. 2 verpflichtet ausschließlich die Einrichtungen und die zuständige Stelle zur Zulieferung. Die Begründung nennt bei den Zulieferungen anerkannte Träger, Fachverbände und Landesarbeitsgemeinschaften – die Kommunen kommen nicht vor.

Bewertung

Die Entwicklungsplanung entscheidet nach § 6 Abs. 1 darüber, welche Einrichtung an welchem Ort finanziert wird. Sie ist damit das eigentliche Steuerungsinstrument des Gesetzes. Ohne kommunale Beteiligung wird sie auf Daten aufgebaut, die der Realität vor Ort nur teilweise entsprechen:

- Kommunen kennen die tatsächliche Nachfrage einschließlich der Fälle, die gar nicht erst in einer Schutz Einrichtung ankommen, weil kein Platz frei ist oder der Bedarf besonders ist: Frauen mit Beeinträchtigung, Frauen mit mehreren Kindern, Frauen mit jugendlichen Söhnen, Seniorinnen, Frauen mit psychischen Problemen, Frauen ohne Unterkunft, Frauen mit Suchterkrankungen, Frauen mit queerem Hintergrund, Frauen in Prostitution.
- Kommunen verfügen über die Wohnungsmarkt-, Jugendhilfe- und Sozialdaten, ohne die eine Entwicklungsplanung nicht kalibriert werden kann.
- Kommunen tragen faktisch die Anschlussleistungen und damit die Folgekosten jeder Fehlplanung.
- Ein bloßes Platzangebot erfüllt den Rechtsanspruch nicht; erforderlich ist ein erreichbarer, zumutbarer, sicherer und fachlich passender Platz. Andernfalls entsteht eine statistisch bedarfsgerechte Versorgung, während die Verantwortung zum Auffangen nicht vermittelbarer Fälle bei den Kommunen bleibt.

Änderungsvorschlag

§ 7 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Das zuständige Ministerium beteiligt bei der Erstellung der Ausgangsanalyse und der Entwicklungsplanung die kommunalen Spitzenverbände sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe. Die Kommunen übermitteln hierzu die bei ihnen vorliegenden bedarfsrelevanten Daten.“

Hilfsweise regen wir an, in § 10 eine entsprechende Verordnungsermächtigung aufzunehmen und das Beteiligungsverfahren dort auszugestalten.

2. Schnittstellenaufwand und Konnexität prüfen, insbesondere zur kommunalen Jugendhilfe, Sozialhilfe und den Jobcentern

Sachverhalt

Die Verordnung verpflichtet die geförderten Einrichtungen an mehreren Stellen zur Zusammenarbeit mit kommunalen Stellen:

- § 8 Abs. 2 Nr. 2 VO: Kooperation der Erzieherin mit dem örtlich zuständigen Jugendamt, den Schulen und den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe „mit dem Ziel ineinandergreifender Hilfen“.
- § 7 Abs. 1 Nr. 5 VO: Sicherstellung flankierender Hilfen und niedrigschwelligen Zugangs zum ambulanten Unterstützungssystem.
- § 7 Abs. 1 Nr. 4 VO: nachgehende Begleitung nach Verlassen der Schutzeinrichtung.
- § 11 Abs. 3 VO: Zusammenarbeit der Fachberatungsstellen mit kommunalen Ämtern.

Bewertung

Jede dieser Pflichten hat ein kommunales Gegenüber. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird in der Begründung mit 11.400 Euro jährlich beziffert – bezogen ausschließlich auf die Erstellung der Ausgangsanalyse auf Landesebene. Der bei den Kommunen entstehende Aufwand wird nicht erhoben und nicht beziffert. Er ist gleichwohl real:

- Fallbezogene Mitwirkung des Jugendamtes bei jeder Aufnahme mit mitbetroffenen Kindern, einschließlich Kinderschutzprüfung, Hilfeplanung und Schnittstelle zur Schule.
- Fallbezogene Mitwirkung der Eingliederungshilfe, sowie des Case Managements im Bereich Pflege
- Vermittlung von Anschlusswohnraum, Kita- und Schulplätzen, Leistungen nach SGB II/XII, sowie Hilfeplanerstellungen für Leistungen nach SGB V und SGB IX.
- Mitwirkung an Vernetzungsstrukturen nach § 2 Abs. 3 Nds. AG GewHG.

Die Begründung stellt fest, es falle „kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger“ an, und bilanziert für die Verwaltung nur den Landesanteil. Diese Darstellung ist unvollständig. Es besteht Anlass, die Konnexität nach Art. 57 Abs. 4 NV zu prüfen.

Änderungsvorschlag

- Ergänzung der Gesetzesbegründung um eine belastbare Schätzung des kommunalen Erfüllungsaufwandes, erhoben im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.
- Klarstellung in § 2 Nds. AG GewHG, dass der Sicherstellungsauftrag einschließlich der flankierenden und nachgehenden Leistungen beim Land liegt und kommunale Leistungen hiervon unberührt bleiben.

- Prüfung eines Kostenausgleichs für den fallbezogenen Schnittstellenaufwand der örtlichen Träger der Jugendhilfe.

3. Dreimonatige Überprüfung der akuten Gewaltbetroffenheit (§ 7 Abs. 5 VO) fachlich überdenken

Sachverhalt

§ 7 Abs. 5 VO verpflichtet die Schutzeinrichtung, die akute Gewaltbetroffenheit mindestens alle drei Monate zu überprüfen, das Ergebnis zu dokumentieren, die Gründe für eine längere Aufenthaltsdauer auf Verlangen dem Ministerium mitzuteilen und die Frau „bei Bedarf in ein passendes Hilfesystem“ zu übergeben.

Bewertung

Die Regelung unterstellt, dass lange Verweildauern primär auf einer nicht mehr bestehenden Gefährdung beruhen. Das trifft in der Praxis nicht zu. Der maßgebliche Grund für lange Verweildauern ist der fehlende bezahlbare Anschlusswohnraum – ein Problem, das die Frau nicht zu vertreten hat.

Drei Konsequenzen sind zu erwarten:

- Die Regelung erzeugt Rechtfertigungsdruck gegenüber der betroffenen Frau für einen Umstand, den sie nicht beeinflussen kann. Das steht dem Ziel der Stärkung der Handlungsfähigkeit (§ 11 Abs. 1 VO) entgegen.
- Der Verweis auf ein „passendes Hilfesystem“ läuft leer, solange dieses System nicht existiert. Faktisch verschiebt er den Druck auf die Kommune.
- Die Berichtspflicht gegenüber dem Ministerium legt eine Steuerungslogik nahe, die Verweildauer als Effizienzindikator behandelt. Bei Gewaltschutz ist das der falsche Maßstab.

Änderungsvorschlag

§ 7 Abs. 5 VO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Schutzeinrichtung überprüft gemeinsam mit der betroffenen Frau regelmäßig, mindestens alle drei Monate, den weiteren Unterstützungsbedarf und dokumentiert das Ergebnis. Steht einem Auszug ausschließlich fehlender Anschlusswohnraum entgegen, ist dies zu dokumentieren; die Aufnahme wird fortgesetzt. Die Ergebnisse fließen in die Entwicklungsplanung nach § 7 Nds. AG GewHG ein.“

Ergänzend regen wir an, in der Ausgangsanalyse nach § 7 Nds. AG GewHG die Verfügbarkeit von Anschlusswohnraum als eigenständigen Planungsparameter zu erfassen. Ohne diesen Parameter wird der Ausbau von Schutzplätzen die tatsächliche Kapazität nicht erhöhen, sondern lediglich die Belegung verlängern.

4. Weitere Hinweise

- § 3 Abs. 4 Nds. AG GewHG: Die Übergangsanerkennung endet am 24.02.2028, das Gesetz tritt am 01.01.2027 in Kraft. Für Bestandsträger bleibt damit ein Zeitfenster von rund 14 Monaten für ein Anerkennungsverfahren, dessen Verfahrensrecht erst durch Rechtsverordnung nach § 10 Nr. 2 zu schaffen ist. Wir bitten um eine frühzeitige Verabschiedung der Verordnung und um eine Klarstellung, dass die Finanzierung bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens ununterbrochen fortläuft.
- § 3 Abs. 3 Verordnung: Der Verweis auf „Absatz 5“ in Absatz 5 selbst ist offenkundig ein Redaktionsversehen; gemeint sein dürfte Absatz 4.
- § 3 Abs. 4 VO: Folgen eines Förderwiderrufs: Begriffe wie ‚dauerhafte deutliche Überbelegung‘ oder ‚unzumutbare hygienische Zustände‘ sind ohne Kriterien, Prüfverfahren und Zuständigkeitsregelung nicht rechtssicher handhabbar. Vor allem fehlt eine Regelung, wer im Fall eines Förderwiderrufs die Unterbringung und Versorgung der betroffenen Frauen und Kinder sicherstellt. Ohne ausdrückliche Regelung fällt diese Verantwortung faktisch der Standortkommune zu.
- § 10 Abs. 1 Nr. 5 Verordnung: Die Vergütungsregelung für Leitung/Geschäftsführung („E 15 TV-L; alternativ grundsätzlich die Entgeltgruppe E 10 TV-L“) ist in dieser Fassung nicht handhabbar. Die Spanne von E 10 bis E 15 bedarf eines nachvollziehbaren Kriteriums.
- § 8 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung: Der Schlüssel von einer Fachkraft je sechs Frauenplätze bezieht sich ausdrücklich auf Frauenplätze, während Nr. 2 auf Kinder abstellt. Wir bitten um Klarstellung, ob Nr. 1 den Beratungsbedarf der Frauen mit mitbetroffenen Kindern vollständig abdeckt. Nach hiesiger Erfahrung ist der Betreuungsaufwand in Familienkonstellationen deutlich höher.
- § 9 Abs. 5 Verordnung: „Die räumliche Ausstattung fördert barrierefreie Angebote“ ist keine Anforderung, sondern eine Absichtserklärung. Die Begründung selbst benennt fehlende Angebote für Frauen mit Behinderungen als Lücke. Wir regen eine verbindliche Regelung mit angemessener Übergangsfrist und gesicherter Investitionsfinanzierung an.

5. Fazit

Die LAG Gleichstellung unterstützt den Gesetzentwurf in seiner Grundrichtung. Damit er trägt, muss die Planung auf kommunalem Wissen aufsetzen, der kommunale Schnittstellenaufwand sichtbar gemacht und finanziert werden, und der Ausbau muss dort ansetzen, wo der tatsächliche Engpass liegt: beim Anschlusswohnraum.

Die LAG Gleichstellung unterstützt die Zielrichtung des Gesetzentwurfs ausdrücklich. Damit das Gesetz seine Schutzwirkung in der Praxis voll entfalten kann, braucht es jedoch eine verbindliche kommunale Beteiligung an der Entwicklungsplanung, eine realistische Berücksichtigung kommunaler Folgekosten sowie eine konsequente Orientierung an den Vorgaben der Istanbul-Konvention. Für eine Detaillierte Aufstellung verweisen wir auf die

LAG Gleichstellung



Stellungnahmen der jeweiligen Verbände, unter anderem BISS-Stellen, FBS Stellen, Täterarbeit und Beratungsstellen für Frauen in Prostitution. Ebenso sollten Prävention, Barrierefreiheit, diskriminierungsfreier Zugang sowie die unterschiedlichen Bedarfe aller von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffenen Menschen im weiteren Gesetzgebungsverfahren stärker berücksichtigt werden.

Für weitergehende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Für den Vorstand der LAG Gleichstellung



Franziska Grüter-Matt, Susanne Deimel und Katrin Warstat

